

14. Sitzung des Lenkungskreises der Registermodernisierung

26. Januar 2024

Stand 17.01.2024

TOP 3.2.: Weiterentwicklung des Reifegradmodells der Registermodernisierung

Verantwortliche Federführer in der Leitungsrunde: BW

Ansprechpartnerin: Martina Steinecke, David Romero

Vorlage zur:

- Kenntnisnahme
- Entscheidung

Die **Leitungsrunde** hat sich am 18.01.2024 mit dem TOP befasst und stimmte dem Beschlussvorschlag

- mehrheitlich / einstimmig zu
- mit folgenden Änderungen mehrheitlich / einstimmig zu
- mehrheitlich / einstimmig nicht zu.

Begründung bei Änderung / Ablehnung:

Beschlussvorschlag für den Lenkungskreis:

Der Lenkungskreis Gesamtsteuerung Registermodernisierung schlägt dem IT-PLR folgenden Beschluss zur Weiterentwicklung des Reifegradmodells der Registermodernisierung vor:

1. Das Reifegradmodell für Nachweisabrufe aus dem IT-PLR-Beschluss 2022/22 wird derart geändert, dass der Reifegrad D in D 1 und D 2 geteilt wird (Nachweis-Reifegradmodell v2.0).
2. Im Reifegrad D 1 werden im Sinne der Datensparsamkeit seitens nachweisliefernder Stellen (nIS) nur die für eine Verwaltungsleistung tatsächlich erforderlichen Informationen in maschinell auswertbarer Form an nachweisabrufende Stellen (naS) übertragen. Letztere müssen gewährleisten, dass ihre Onlinedienste und Fachverfahren diese Datensätze entsprechend digital abrufen und verarbeiten können.

3. Eine möglichst schnelle Erreichung des Reifegrads D1 auf nationaler Ebene wird angestrebt und ist das Ziel des Programms Gesamtsteuerung Registermodernisierung. Mit der Erreichung des Reifegrads C auf Seiten der naS und nIS gilt jedoch auf nationaler Ebene der Reifegrad 4 des OZG als erreicht.
4. Der Reifegrad D 2 wird für die Verwaltungsleistungen und Datenbestände als langfristiges Digitalisierungsziel angestrebt.
5. Im Übrigen wird festgestellt, dass naS und nIS im Hinblick auf Nachweisabrufe in und aus EU-Mitgliedsstaaten Nachweise im Reifegrad B abrufen und übermitteln müssen.

Sachverhalt:

- I. Beschluss IT-PLR 2022/22: Einführung eines Reifegradmodells für Nachweisabrufe

Zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips als Aufträge des Programms Gesamtsteuerung Registermodernisierung müssen die für die Bearbeitung einer Verwaltungsleistung erforderlichen Nachweise von der nachweisabfragenden Stelle (naS) über das NOOTS aus dem Datenbestand der für die Führung des Nachweises zuständigen nachweisliefernden Stelle (nIS) automatisiert abgerufen werden können.

Nachweisabrufe aus einem EU-Mitgliedsstaat bei einer öffentlichen Stelle in Deutschland und Nachweisabrufe aus Deutschland bei einer öffentlichen Stelle in einem EU-Mitgliedsstaat erfolgen ebenfalls über das NOOTS und dessen Komponenten, die intermediäre Plattform und den SDG-Connector.

Eine Legaldefinition des Nachweisbegriffs für EU-Abrufe ist in Art. 3 Nr. 5 SDG-VO erfolgt: Demnach sind Nachweise alle Unterlagen oder Daten, einschließlich Text- oder Ton-, Bild- oder audiovisuelle Aufzeichnungen, unabhängig vom verwendeten Medium, die von einer zuständigen Behörde verlangt werden, um Sachverhalte oder die Einhaltung der in Art. 2 Abs. 2 Buchstabe b genannten Verfahrensvorschriften nachzuweisen.

Für nationale Nachweisabrufe ist eine Legaldefinition im Entwurf der Generalklausel § 5 EGovG Bund vorgesehen: Demnach sind Nachweise Unterlagen und Daten jeder Art unabhängig vom verwendeten Medium, die zur Ermittlung des Sachverhalts geeignet sind.

Mit diesen Definitionen ist keine Aussage getroffen worden, in welchem Format die Nachweisübermittlung erfolgen soll.

Der IT-PLR hat daher in seiner Sitzung vom 22.06.22 ein Reifegradmodell für Nachweisabrufe mit folgendem Inhalt beschlossen:

Reifegrad A: Offline - Nachweise in papiergebundener Form

Reifegrad B: Elektronisch übermittelte Nachweise - nicht maschinell auswertbar (z.B. PDF oder JPEG)

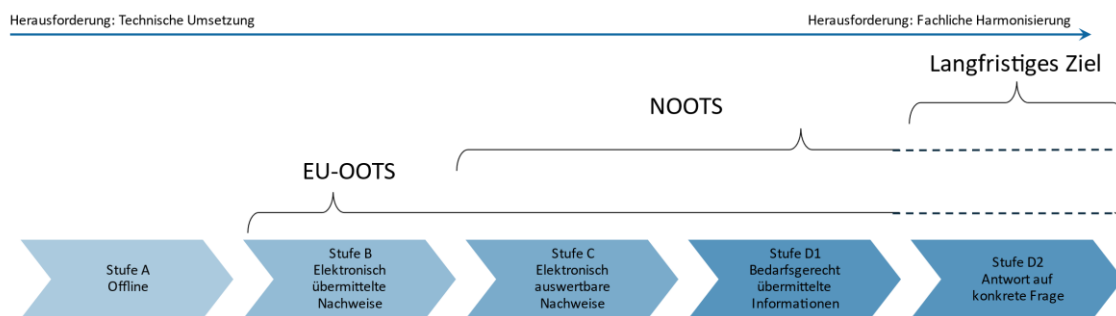
Reifegrad C: Elektronisch auswertbare Nachweise - in strukturierter Form abrufbar

Reifegrad D: Bedarfsgerecht übermittelte notwendige Informationen. Die zur Leistungserbringung notwendigen Informationen können zielgerichtet elektronisch abgerufen werden oder es wird eine konkrete Frage zur Prüfung eines bestimmten Sachverhalts durch die nIS beantwortet.

Lt. Beschluss des IT-PLR soll das Ziel der Registermodernisierung die Erreichung von Nachweisabruf-Reifegrad D sein.

II. Konkretisierung und Weiterentwicklung des Reifegradmodells

Reifegradmodell des „nationalen und multinationalen Nachweisabrufs“



26.01.2024 14. Lenkungskreis der Gesamtsteuerung Registermodernisierung

32

Zum besseren Verständnis sollen die Reifegrade anhand eines Beispiels näher dargestellt werden.

Ausgangslage ist eine Verwaltungsleistung, für die der Nachweis der Minderjährigkeit einer Person benötigt wird.

Im **Reifegrad A** würde die nIS die Geburtsurkunde in Papierform an die naS übermitteln. Eine automatisierte Verarbeitung im Onlinedienst oder Fachverfahren ist nicht möglich.

Reifegrad B bedeutet, dass der Nachweis im Datenbestand digital verfügbar, digital abrufbar und auch digital übertragen werden kann. Die Übertragung erfolgt jedoch in einem Format, das durch einen Onlinedienst und/oder Fachverfahren auf Seiten der naS nicht digital verarbeitet werden kann, sondern ein Sachbearbeiter die digital übermittelten Nachweise manuell in sein Fachverfahren zur weiteren Bearbeitung der Verwaltungsleistung einpflegen muss.

Bsp: Die naS ruft die Geburtsurkunde digital automatisiert aus dem Personenstandsregister ab. Die Geburtsurkunde wird als PDF-Dokument an die naS übermittelt. Der Sachbearbeiter übernimmt das Geburtsdatum in sein Fachverfahren.

Im **Reifegrad C** ist der Nachweis digital verfügbar, digital abrufbar und wird in einer für die naS strukturierten, maschinell auslesbaren Form übersandt. Es bedarf somit auf Seiten der naS keiner manuellen Auswertung, soweit das für die Bearbeitung der Verwaltungsleistung eingesetzte Fachverfahren technisch in der Lage ist, den Nachweis digital zu verarbeiten.

Bsp: Die Geburtsurkunde wird nicht als PDF-Dokument, sondern in strukturierter Form übermittelt, damit das Fachverfahren der naS das Geburtsdatum automatisch übernehmen kann.

Im **Reifegrad D** werden nur ganz gezielt die Informationen abgefragt und übermittelt, die für die Verwaltungsleistung notwendig sind.

Bsp: Zum Nachweis der Minderjährigkeit einer Person ist nicht der gesamte Inhalt der Geburtsurkunde notwendig wie z.B. Geburtsort und Geschlecht sondern nur das Geburtsdatum. Die naS ruft daher nur das Geburtsdatum ab und die nIS liefert die maschinell verwertbaren Datenfelder aus dem Datenbestand des Personenstandsregisters, die das Geburtsdatum enthalten (**neu Reifegrad D 1**).

Alternativ: Die naS stellt die Frage: Ist XY minderjährig und die nIS würde diese Frage mit Ja/Nein beantworten (**neu Reifegrad D 2**)

Die Leitungsrunde der Gesamtsteuerung Registermodernisierung ist zum Ergebnis gelangt, dass eine Umsetzung des Reifegrads D in beiden dargestellten Varianten weder für naS noch für nIS zeitnah möglich sein wird.

Es wird daher vorgeschlagen, den Reifegrad D in einen Reifegrad D 1 und D 2 zu teilen. D 1 ist die bedarfsgerechte Übertragung einzelner Informationen. Schon diese bedarfsgerechte Anfrage und die entsprechende Antwort sowie die automatisierte Verarbeitung im Fachverfahren der naS dürfte eine große Herausforderung sein.

Die Umsetzung von D 2 sollte daher zunächst nicht weiter als Ziel für die Erfüllung der Aufträge des Programms Gesamtsteuerung Registermodernisierung angestrebt werden.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass der EU-Reifegrad-Standard B ist, so dass naS und nIS auch diesen verarbeiten müssen.